

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 02/2015



Veröffentlicht am 01.04.2015

## **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) vom 17.09.2014**

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GBBl. LSA Nr. 2, S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt**

##### **Alt:**

(4) Die Anmeldung zur DSH erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss (PA) über das Prüfungsamt.

Der Bewerber hat bei der Anmeldung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der entsprechenden Sprachniveaustufe zu erbringen. Außerdem ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob schon früher versucht wurde, diese Prüfung abzulegen oder ob sie bereits endgültig nicht bestanden wurde.

Die Zulassung zur Prüfung wird vom PA über das Prüfungsamt nach Eingang des Prüfungsentgelts bzw. der Kursgebühr ausgesprochen. Bei Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe. Sofern kein abschlägiger Bescheid ergeht, ist die Zulassung gültig.

##### **Neu:**

(4) Die Anmeldung zur DSH erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist in schriftlicher Form an das Prüfungsamt des Sprachenzentrums.

Der Bewerber hat bei der Anmeldung

- a) den Nachweis der sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung zu erbringen.
- b) eine Erklärung darüber abzugeben, ob schon früher versucht wurde, diese Prüfung abzulegen oder ob sie bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- c) den Nachweis der Entrichtung des Prüfungsentgelts oder der Kursgebühr zu erbringen.

Die Zulassung zur Prüfung wird vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ausgesprochen. Bei Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe. Sofern kein abschlägiger Bescheid ergeht, ist die Zulassung gültig.

##### **Alt:**

(6) Die DSH findet zweimal jährlich statt (März/September). Prüfungstermine und Prüfungsorte sowie die Namen der Prüfer werden innerhalb einer Frist von vier Wochen vor dem Prüfungstermin veröffentlicht.

##### **Neu:**

Die DSH findet im Anschluss an die studienvorbereitende Sprachausbildung statt. Bei Bedarf werden durch den Prüfungsausschuss weitere Prüfungstermine festgelegt.

#### **§9. Prüfungszeugnis**

**Alt:**

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das vom Vorsitzenden des PA und dem Wissenschaftlichen Leiter des SPRZ bzw. deren Vertretern unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfungsordnung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der RO entspricht und bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) **(Nummer/Datum)** registriert ist.

**Neu:**

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage 3: Musterzeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Wissenschaftlichen Leiter des Sprachenzentrums bzw. deren Vertretern unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfungsordnung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung entspricht und bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) unter der Nummer 172-01 vom 15. Januar 2015 registriert ist.

**Artikel II**

Diese Satzung findet für alle Prüfungsteilnehmer Anwendung, die sich ab Sommersemester 2015 an der Otto-von-Guericke-Universität zur DSH-Prüfung anmelden.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.03.2015.

Magdeburg, 19.03.2015

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg